



**Politische Gemeinde
Henggart**

**Gemeindeordnung
vom 12. Februar 2006**

Inhaltsverzeichnis	Seiten
I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gemeindeordnung	1
Art. 2 Gemeindeart	1
II. Die Stimmberechtigten	1
1. Politische Rechte auf Gemeindeebene	1
Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	1
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	1
Art. 4 Verfahren	1
Art. 5 Urnenwahlen	1/2
Art. 6 Erneuerungswahlen	2
Art. 7 Ersatzwahlen	2
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	2
Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	2
3. Gemeindeversammlung	2
Art. 10 Einberufung und Verfahren	2
Art. 11 Wahlbefugnisse	3
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	3
Art. 13 Planungsbefugnisse	3
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	3/4
Art. 15 Finanzbefugnisse	4
4. Finanzkompetenzen	4
Art. 16 Aufteilung der Finanzkompetenzen	4/5
III. Gemeindebehörden	5
1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 17 Geschäftsführung	5
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	5
Art. 19 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	6
Art. 20 Konferenz	6

2. Gemeinderat	6
Art. 21 Zusammensetzung	6
Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	6/7
Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 25 Finanzielle Befugnisse	8
Art. 26 Finanzielle Führung	8
Art. 27 Bildung von Verwaltungsabteilungen	8/9
3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	9
3.1 Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 28 Anträge an die Gemeindeversammlung und für die Urne	9
3.2 Schulpflege	9
Art. 29 Zusammensetzung	9
Art. 30 Aufgaben	9
Art. 31 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9/10
Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse	10
Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
Art. 34 Finanzielle Befugnisse	10
Art. 35 Mitberatung der Schulleitung	11
3.3 Fürsorgebehörde	11
Art. 36 Zusammensetzung	11
Art. 37 Aufgaben	11
Art. 38 Finanzielle Befugnisse	11
IV. Weitere Organe und Beamten	11
1. Rechnungsprüfungskommission	11
Art. 39 Zusammensetzung und Wahl	11
Art. 40 Befugnisse	11
Art. 41 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	12
Art. 42 Fristen	12

2. Gemeindeammann und Betriebsbeamter	12
Art. 43 Aufgaben und Ernennung	12
3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	12
Art. 44 Aufgaben und Wahl	12
4. Wahlbüro	13
Art. 45 Zusammensetzung und Wahl	13
Art. 46 Aufgaben	13
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 47 Schulleitung	13
Art. 48 Inkrafttreten	13
Art. 49 Aufhebung früherer Erlasse	14
Genehmigungen	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Henggart bildet eine politische Gemeinde. Die Primarschulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 5 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, mit Ausnahme des vom Gemeinderat abzuordnenden Mitglieds,

3. die Mitglieder der Fürsorgebehörde,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte,
6. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 300'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben,
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.--.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen

1. die kantonalen Geschworenen,
2. die Delegierten der Zürcher Planungsgruppe Weinland; ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Mitglied,
3. die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit nicht die Urnenwahl vorgesehen ist.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen,
4. der Verordnung über die Abfallentsorgung,
5. der Verordnung über die Abwasseranlagen,
6. des Reglements über die Wasserversorgung,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen, sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung ab einer von der Gemeindeversammlung in der Personalverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse,
7. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie die übrigen Stellen im Schulbereich ab einer von der Gemeindeversammlung in der Personalverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
8. die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbständige öffentlichrechtliche oder private Trägerschaften, soweit nicht eine Urnenabstimmung erforderlich ist,

9. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,
10. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte,
11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht,
12. der Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und die Einkaufsgebühren, im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung.

4. Finanzkompetenzen

Art. 16 Aufteilung der Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der nachfolgenden Tabelle festgehalten.

Über die Ausgaben ausserhalb des Voranschlags mit begrenzten Höchstlimiten ist von den Behörden eine Kontrolle zu führen.

Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:

Ausgaben / Zusatzkredite etc.	Gemeindeversammlung über Franken	Gemeinderat bis Franken	Primarschulpflege bis Franken	Fürsorgebehörde bis Franken
1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb des Voranschlags				
1.1 einmalige	80'000.--	80'000.--	80'000.--	50'000.--
1.2 jährlich wiederkehrende Zusatzkredite	20'000.--	20'000.--	20'000.--	10'000.--

Ausgaben / Zusatzkredite etc.	Gemeinde- versammlung über Franken	Gemeinde- rat bis Franken	Primarschul- pflege bis Franken	Fürsorge- behörde bis Franken
2. Spezialbeschlüsse für neue Aus- gaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenaus- fälle ausserhalb des Voranschlags				
2.1 einmalige pro Jahr höchstens	80'000.--	80'000.-- 400'000.--	80'000.-- 400'000.--	10'000.-- 30'000.--
2.2 jährlich wiederkehrende Zusatzkredite pro Jahr höchstens	20'000.--	20'000.-- 100'000.--	20'000.-- 100'000.--	5'000.-- 10'000.--
3. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Be- stellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Ein- zelfall	500'000.--	500'000.--	--	--
4. Finanzielle Beteiligung bei Unter- nehmungen Dritter, die der Erfül- lung öffentlicher Aufgaben dienen im Einzelfall	100'000.--	100'000.--	--	--
5. Gewährung von Darlehen, Bürg- schaften, Kautionen und ähnli- chen Eventualverbindlichkeiten im Einzelfall pro Jahr höchstens	50'000.--	50'000.-- 100'000.--	-- --	-- --

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 Konferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

2. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
 - d) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen,
 - e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen,
 - f) ein Mitglied als Schulpflegemitglied.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.

3. ernennt oder stellt an
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
5. die Besorgung der Aufgaben der Vormundschaftsbehörde,
6. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
9. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
13. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,
14. die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren,
15. die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung zuhanden der Gemeindeversammlung und der übergeordneten Behörden,
16. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

Art. 25 Finanzielle Kompetenzen

Der Gemeinderat ist im Rahmen seiner Aufgaben zuständig für den Aufgabenvollzug, die gebundenen Ausgaben und verfügt über die in Art. 16 der Gemeindeordnung umschriebenen Finanzkompetenzen.

Art. 26 Finanzielle Führung

Der Gemeinderat ist zuständig für den Budgetierungs- und Finanzplanungsprozess der Gemeinde. Er legt frühzeitig und in enger Zusammenarbeit mit den andern Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest.

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen sind grundsätzlich in ihren eigenständigen Ausgabenbereichen für die Budgetierung und Finanzplanung zuständig. Im Rahmen der Bereinigung kann der Gemeinderat in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde Korrekturen vornehmen, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern.

Art. 27 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Bau
 - a) Hochbau
 - b) Liegenschaften
 - c) Tiefbau
 - d) Strassen
4. Sicherheit
 - a) Feuerpolizei
 - b) Feuerwehr
 - c) Zivilschutz
 - d) Polizei
5. Gesundheit
6. Fürsorge und Vormundschaft
7. Landwirtschaft
 - a) Güter- und Landwirtschaft
 - b) Forst
8. Werke
9. Kulturelles
10. Schule

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

3.1 Allgemeine Bestimmung

Art. 28 Anträge an die Gemeindeversammlung und für die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert und mit einem Antrag weiterleitet.

3.2 Schulpflege

Art. 29 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten und des aus der Mitte des Gemeinderates bestimmten Mitglieds aus sechs Mitgliedern. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 30 Aufgaben

Die Schulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten selbständig das gesamte Schulwesen einschliesslich des Kindergartens nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 31 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,
2. wählt in freier Wahl
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
 - b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,

3. wählt, ernennt oder stellt an
 - a) die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär,
 - b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 - c) die Lehrpersonen,
 - d) die Schulärztin bzw. den Schularzt,
 - e) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
 - f) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
2. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Schule,
3. von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben,
2. die Aufsicht über die gesamte Volksschule und über den Kindergarten in der Gemeinde,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse,
4. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan,
5. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
8. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 34 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung.

Art. 35 Mitberatung der Schulleitung

An den Sitzungen der Schulpflege nimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit beratender Stimme teil.

3.3 Fürsorgebehörde

Art. 36 Zusammensetzung

Die Fürsorgebehörde besteht aus der Fürsorgevorsteherin bzw. dem -vorsteher (Gemeinderätin bzw. Gemeinderat) als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 37 Aufgaben

Die Fürsorgebehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 38 Finanzielle Befugnisse

Die Fürsorgebehörde beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben den Ausgabenvollzug über gebundene Ausgaben und verfügt über die Finanzkompetenzen gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung.

IV. Weitere Organe und Beamten

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 39 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 40 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 41 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 42 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zukommen.

2. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Art. 43 Aufgaben und Ernennung

Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 44 Aufgaben und Wahl

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Wahlbüro

Art. 45 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 46 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Schulleitung

In der politischen Gemeinde kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens fünf Jahren erprobt werden. Dabei kann die Schulpflege folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:

1. Personalführung und Personaleinsatz
2. Schullaufbahntscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen
3. Entscheide über Schülerbelange (Absenzenwesen und Förderlektionen)
4. Entscheide über die Schulorganisation
5. Ausgabenvollzug und Budgetkontrolle im Rahmen der zugewiesenen Mittel

Die Schulpflege regelt die Einzelheiten im Organisationsstatut.

Die Überprüfung der Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden. Die Schulpflege entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2006 - 2010 in Kraft. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt. Die Bilanzen der beiden Güter (Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde) werden per 1. Januar 2007 konsolidiert.

Art. 49 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 22. Mai 1991 der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Henggart und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung, d.h. die Vereinigung der Primarschulgemeinde mit der politischen Gemeinde, wurde an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2006 angenommen.

Namens der Primarschulgemeinde Henggart

Die Schulpräsidentin:
Françoise Stucki-Vuille

Die Schulsekretärin:
Vreny Furrer

Namens der politischen Gemeinde Henggart

Der Gemeindepräsident:
Walter Wipf

Der Gemeindeschreiber:
Peter Ringer

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 23.8.2006 mit Beschluss Nr. 1194 genehmigt.